



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 1 – 20. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2010

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 14. März 1991 vom 17. Dezember 2009 (4420-IV.1)	2
Dienstordnung für Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 vom 29. Dezember 2009 (3830-I.047)	2
Gesetzliche Unfallversicherung der Gefangenen (Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII) Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 30. Dezember 2009 (4525-IV.3)	3
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 10. und 23. Dezember 2009	5
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen	5
Personalnachrichten	6
Ausschreibungen	6

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2009 bei. –

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
zur Aufhebung
der Allgemeinen Verfügung vom 14. März 1991
Vom 17. Dezember 2009
(4420-IV.1)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 14. März 1991 (JMBl. S. 5), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 2008 (JMBl. S. 30), wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2009

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000
Vom 29. Dezember 2009
(3830-I.047)

I.

Die in der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 (JMBl. S. 153) veröffentlichte Fassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 15. Dezember 2008 (JMBl. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 4 Satz 1 wird je-

weils im ersten Klammerzusatz nach der Angabe „§ 34 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „§§ 2258 a, 2300 BGB“ durch die Angabe „§ 344 FamFG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Eheverträge“ durch die Wörter „Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge“, werden die Wörter „die Hauptkartei für Testamente“ durch die Wörter „das Amtsgericht Schöneberg in Berlin“ und die Wörter „nach den Vorschriften über die Benachrichtigung in Nachlasssachen“ durch die Angabe „(insbesondere § 347 Abs. 1, 3 und 4 FamFG; § 34 a Abs. 1 BeurkG)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „§ 34 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 34 a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „(§ 34 a Abs. 2 Satz 2 BeurkG)“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „30“ und die Angabe „§§ 2300 a, 2263 a BGB“ durch die Angabe „§ 351 FamFG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 2300 a, 2263 a BGB“ durch die Angabe „§ 351 FamFG“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Potsdam, den 29. Dezember 2009

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Gesetzliche Unfallversicherung der Gefangenen (Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII)

Rundverfügung des Ministers der Justiz
Vom 30. Dezember 2009
(4525-IV.3)

1

- 1.1 Gefangene und Arrestanten, die nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 39 Absatz 1 StVollzG, § 37 Absatz 4 BbgJStVollzG oder § 11 Absatz 3 JAVollzO stehen, sind gemäß § 2 Absatz 2 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert. Hierfür zuständig sind nach § 114 Absatz 1 Nummer 6 beziehungsweise Nummer 9 in Verbindung mit § 128 Absatz 1 Nummer 8 SGB VII die Unfallkassen der Länder. Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung werden im Land Brandenburg von der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) wahrgenommen.
- 1.2 Ein Gefangener oder Arrestant, der einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgeht (§ 39 Absatz 1 StVollzG, § 37 Absatz 4 BbgJStVollzG oder § 11 Absatz 3 JAVollzO), ist wie ein freier Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII). Für die Entschädigung ist der jeweils für das Beschäftigungsverhältnis zuständige Unfallversicherungsträger – in der Regel eine gewerbliche Berufsgenossenschaft – eintrittspflichtig.
- 1.3 Gefangene und Arrestanten sind während der beruflichen Aus- und Fortbildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII ebenfalls gegen Arbeitsunfälle versichert. Für die Entschädigung ist gemäß § 136 Absatz 3 Nummer 3 SGB VII der Unfallversicherungsträger des Maßnahmeträgers – in der Regel die Verwaltungsberufsgenossenschaft – zuständig. Die Übertragung einzelner Maßnahmeteile (beispielsweise Sportstunden) auf einen anderen Träger (zum Beispiel die Justizvollzugsanstalt) bedarf für die versicherungsrechtliche Beurteilung einer schriftlichen Vereinbarung.
- 1.4 Gefangene und Arrestanten sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8b SGB VII beim Besuch von Bildungsangeboten der Sekundarstufe I, Sekundarstufe II (auch in Verbindung mit Berufsausbildung oder -vorbereitung) und des Zweiten Bildungsweges ebenfalls unfallversichert. Unfallversicherungsträger ist gemäß § 136 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 129 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII die Unfallkasse Brandenburg. Der Versicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nummer 8b SGB VII setzt voraus, dass die Schule für die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts verantwortlich ist. Die Übertragung einzelner Maßnahmeteile auf einen anderen Träger (zum Beispiel Vollzugslehrer) bedarf für die versicherungsrechtliche Beurteilung einer schriftlichen Vereinbarung.
- 1.5 Bei Maßnahmen, die sich aus einem schulischen Teil und einem fachpraktischen Teil zusammensetzen, sind die Gefangenen beziehungsweise Arrestanten während der schulischen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 8b SGB VII über die Unfallkasse Brandenburg und während der fachpraktischen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII über den Unfallversicherungsträger des Maßnahmeträgers unfallversichert.

1.6 Angebote in alleiniger Verantwortung von Vollzugslehrern oder des justizeigenen Werkdienstes (wie zum Beispiel Unterrichtsangebote für Lernsondergruppen beziehungsweise niedrighschwellige Werkstattangebote) unterliegen nur dann dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII, wenn der Nachweis der konkreten beruflichen Zweckorientierung erbracht wird. Eine überwiegend sozialpädagogische Zielsetzung genügt nicht. Unfallversicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nummer 8b SGB VII kommt hierfür nicht in Betracht.

1.7 Arbeitsunfälle müssen von dem Beschäftigungsbetrieb dem zuständigen Versicherungsträger angezeigt werden.

2

- 2.1 Jeder Arbeitsunfall eines Gefangenen oder Arrestanten ist binnen drei Tagen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen. Die Unfallanzeige ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen, bei den Unfallversicherungsträgern erhältlichen Vordrucke zu fertigen, davon sind zwei Ausfertigungen dem Unfallversicherungsträger zuzuleiten, eine Ausfertigung ist zur Personalakte und zur Arbeitsakte des Gefangenen beziehungsweise Arrestanten zu nehmen. Die in der Unfallanzeige vorgesehene Unterzeichnung durch den Personalrat entfällt, dafür ist an dieser Stelle der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt des Verletzten beziehungsweise das Stichwort „Untersuchungshaft“ zu vermerken. Neben der Unfallanzeige ist zusätzlich eine Verhandlung über den Unfall des Gefangenen nach Vordruck aufzunehmen und dem Bericht an den Unfallversicherungsträger beizufügen.
- 2.2 Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden oder Unfälle mit Todesfolge sind dem Unfallversicherungsträger außerdem sofort fernmündlich oder per Telefax mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, dass der später eingetretene Tod Unfallfolge sei. Unfälle mit Todesfolge sind darüber hinaus der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- 2.3 Der Aufsichtsbehörde ist eine weitere Ausfertigung der Unfallanzeige vorzulegen, wenn erkennbar ist, dass wegen der Schwere des Unfalls oder der Umstände, die zu ihm geführt haben, Forderungen gegen das Land Brandenburg geltend gemacht werden könnten. Dem Bericht ist dann auch eine Ausfertigung der Verhandlung sowie das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 7 beizufügen.

3

Ist es zweifelhaft, ob es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII oder um einen sonstigen Unfall handelt, ist vor der Zahlung von Verletztengeld oder einer Billigkeitsentschädigung zur Klärung die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers einzuholen.

4

4.1 Ein durch einen Arbeitsunfall verletzter Gefangener oder Arrestant wird soweit als möglich in der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Jugendarrestanstalt ärztlich behandelt

und versorgt. Die Anstaltsärzte sind verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten zu erteilen. In besonderen Fällen sind weiterhin die Anordnungen, die der Unfallversicherungsträger zur Heilbehandlung gibt, durchzuführen. Erfordern die bei einem Unfall erlittenen Verletzungen nach den Feststellungen des Anstaltsarztes eine fachärztliche oder unfallmedizinische Versorgung, die im Justizvollzug nicht leistbar ist, ist der Gefangene oder Arrestant in der erforderlichen Einrichtung vorzustellen oder dorthin zu verlegen. Führt der Arbeitsunfall eines Gefangenen oder eines Arrestanten zu einer Arbeitsunfähigkeit oder beträgt die Behandlungsdauer voraussichtlich mehr als eine Woche, ist der Verletzte einem Durchgangsarzt vorzustellen. Für wirksame Erste Hilfe ist zu sorgen.

- 4.2 Kosten einer Heilbehandlung, die an Dritte zu zahlen sind (zum Beispiel für eine fachärztliche Untersuchung und Behandlung, für die Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhaus, für besondere Arzneimittel, die in der Anstalt nicht vorrätig gehalten werden, für Krankentransporte, die nicht mit justizeigenen Fahrzeugen durchgeführt werden, Vorstellung bei einem Durchgangsarzt), werden nicht aus Haushaltsmitteln der Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt bezahlt. Rechnungen hierüber sind mit einem Vermerk über den Arbeitsunfall zu versehen und zur Begleichung an den Unfallversicherungsträger weiterzuleiten. In diesen Fällen ist stets eine Unfallanzeige aufzunehmen, und zwar auch wenn keine Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Alle sonstigen Kosten werden von der Justizverwaltung getragen.

5

Die Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten teilen dem Unfallversicherungsträger in den Fällen, in denen als Folge zunächst Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit auf Verlangen die Dauer der Arbeitsunfähigkeit mit.

6

- 6.1 Dem durch Arbeitsunfall verletzten Gefangenen steht von dem Tage an, an dem der Arzt die Arbeitsunfähigkeit feststellt, Anspruch auf Verletztengeld zu (§ 45 Absatz 1 SGB VII). Das Verletztengeld wird von der Justizvollzugsanstalt nach Maßgabe des § 47 Absatz 6 SGB VII festgesetzt. Das Verletztengeld beträgt 80 vom Hundert des Regelentgelts und wird für jeden Kalendertag der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit gezahlt; ist für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusehen (§ 47 Absatz 1 SGB VII in Verbindung mit § 47 Absatz 1, 2 und 5 SGB V). Für die Berechnung des Regelentgelts (§ 47 SGB V) sind die Bezüge maßgebend, die der Gefangene im letzten abgerechneten Lohnzahlungszeitraum nach den §§ 43, 44, 177 StVollzG beziehungsweise § 57 BbgJStVollzG erhalten hat. Liegt ein voller Lohnzahlungszeitraum nicht vor, so sind der Berechnung die zu erwartenden Stunden beziehungsweise Beträge zugrunde zu legen, die erreicht worden wären, wenn der Arbeitsunfall nicht eingetreten wäre.

- 6.2 Nach ärztlicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bewilligt die Justizvollzugsanstalt das Verletztengeld vorbehaltlich

der Anerkennung des Arbeitsunfalls durch den Unfallversicherungsträger.

- 6.3 Besteht nach der Entlassung noch Anspruch auf Verletztengeld oder auf sonstige Leistungen der Unfallkasse, ist dies unter Angabe des Aktenzeichens des Unfallversicherungsträgers mit der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung auf dem Entlassungsschein zu vermerken. Ist über den Antrag noch nicht entschieden, ist im Entlassungsschein kurz auf den Sachstand hinzuweisen. Darüber hinaus ist dem Unfallversicherungsträger in den Fällen, in denen eine Zahlung des Verletztengeldes über den Entlassungszeitpunkt hinaus erforderlich wird, rechtzeitig, möglichst vier Wochen vor der Entlassung, mitzuteilen:

Name, Anschrift und Bankverbindung des Berechtigten, die Höhe des zu zahlenden Verletztengeldes und der Zeitraum der Bewilligung. Der Gefangene beziehungsweise Arrestant ist anzuhalten, sich am Entlassungsort unverzüglich dem dort ansässigen oder nächst erreichbaren Durchgangsarzt vorzustellen.

- 6.4 Das Nähere zur Beantragung, Festsetzung und Abrechnung von Verletztengeld ist in den Nummern 58, 61 der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung an Justizvollzugsanstalten (GAV) geregelt.

7

- 7.1 Jeder Unfall ist von der Justizvollzugs- oder Jugendarrestanstalt unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

- a) Tatsachen erkennbar sind, dass der Gefangene oder der Arrestant den Unfall schuldhaft herbeigeführt oder durch eigenes Verschulden mit verursacht hat,
- b) Anhaltspunkte für Fremdverschulden vorliegen,
- c) der Gefangene oder der Arrestant gegen Krankheit versichert ist,
- d) der Gefangene oder der Arrestant zur Zeit des Unfalls bereits erwerbsgemindert war und in welchem Grade,
- e) der Gefangene oder der Arrestant infolge des Unfalls erwerbsgemindert ist, gegebenenfalls in welchem Grade und voraussichtlich für welche Zeit.

- 7.2 Bei einem Unfall, der bewirkt, dass der Gefangene beziehungsweise der Arrestant nach der Entlassung voraussichtlich erwerbsgemindert sein wird, soll neben den in Nummer 7.1 angeführten Punkten festgestellt werden, ob der Gefangene oder der Arrestant infolge des Unfalls erwerbsgemindert ist und gegebenenfalls in welchem Grade.

- 7.3 Bei einem Unfall mit Todesfolge ist neben den in Nummer 7.1 angeführten Punkten festzustellen, ob Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der Gefangene beziehungsweise der Arrestant zum Unterhalt seiner Angehörigen nicht beigetragen hätte, wenn er auf freiem Fuß geblieben wäre. Die Feststellungen haben sich auch darauf zu erstrecken, ob der Ehegatte des Gefangenen oder Arrestanten sich vor dessen Inhaftierung ohne gesetzlichen Grund seit mindestens einem Jahr von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten oder ohne Beihilfe des Gefangenen oder Arrestanten seinen Lebensunterhalt gefunden hat.

7.4 Die Untersuchung soll den tatsächlichen Hergang und die Ursache des Unfalls möglichst genau aufklären. Der verletzte Gefangene beziehungsweise Arrestant und weitere Personen, die über den Unfall und seine Ursachen Aufschluss geben können, sind zu vernehmen. Der medizinische Befund wird durch den Arzt erstellt. Über die in der Untersuchung getroffenen Feststellungen ist ein schriftliches Protokoll (Unfallverhandlung) zu fertigen, in das insbesondere die eingeholten Zeugenaussagen aufzunehmen sind.

8

Sofern der Gefangene oder der Arrestant durch den Unfall getötet wird, an den Folgen des Unfalls stirbt oder der Unfall so schwere Folgen hat, dass eine stationäre Behandlung erforderlich wird, ist das Untersuchungsergebnis einschließlich der Vernehmungsprotokolle des Verletzten und der Zeugen dem Unfallversicherungsträger sogleich nach Abschluss der Ermittlungen zu übersenden. In allen übrigen Fällen ist das Untersuchungsergebnis dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen mitzuteilen.

9

Gefangene beziehungsweise Arrestanten, die in ihrer Freizeit unentgeltlich Arbeiten für gemeinnützige Einrichtungen (zum

Beispiel Bau von Kinderspielplätzen) verrichten, werden im Allgemeinen wie Versicherte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10a oder Absatz 2 SGB VII in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen. Gleichwohl empfiehlt es sich, gegebenenfalls durch Rückfrage bei der Unfallkasse im Einzelfall zu klären, ob die vorbezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber die Gefangenen oder Arrestanten ausreichend gegen Unfall versichert. In jedem Falle ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren, dass dieser die Gefangenen und die Justizverwaltung von der Haftung für Schäden freistellt.

10

Diese Rundverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 27. Februar 2007 (JMBL S. 45) außer Kraft.

Potsdam, den 30. Dezember 2009

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

I.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 10. Dezember 2009

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Staatsanwalt Peter Sostaric, Dienstaussweis-Nr. **152 088**, ausgestellt durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Frankfurt (Oder) am 28. Februar 2006, abgelaufen seit dem 27. Februar 2009.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

II.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 23. Dezember 2009

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dr. Georg Kirschniok-Schmidt, Dienstaussweis-Nr. **158 137**, ausgestellt am 16. November 2004, gültig bis 31. November 2010.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für das Jahr 2010)

VII. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2010 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmever-

fahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit**Gerichte**

Versetzt:

Richter am AG Marc Spitzkatz aus Zossen nach Berlin.

Ruhestand:

Richterin am AG als d. ständ. Vertr.in e. Dir. Brunhilde Baumunk in Frankfurt (Oder).

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA.in:** StA.in (Ri.in a. Pr.) Bernadett Lindner in Neuruppin.

Ausschreibungen

**Geschäftsbereich der Senatsverwaltung
für Justiz von Berlin**

I.**Stellenausschreibung:**

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
– BesGr. R 3 –
(eine Stelle)

Voraussetzungen:

Die Aufgabe besteht in der Leitung eines Senats des Oberverwaltungsgerichts.

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen richterliche oder gleichwertige Berufserfahrungen mitbringen. Sie müssen neben fundierten juristischen Kenntnissen die Befähigung aufweisen, die organisatorischen und sozialen Probleme bei der Leitung eines Senats kompetent zu lösen. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind deshalb unabdingbare Voraussetzungen. Da das Gericht insgesamt vor der Aufgabe steht, bei gleichbleibendem Personalbestand eine bisher zum Teil überlange Verfahrensdauer zu reduzieren, sind die Fähigkeit und die Bereitschaft vor-

ausgesetzt, an einem solchen Vorhaben mitzuwirken. Die Leistungen und der bisherige Berufsweg der Bewerberin/des Bewerbers müssen die sichere Gewähr bieten, dass sie/er einen wesentlichen Beitrag für eine Verbesserung der Verfahrenssituation am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erbringt.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt von Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Stellenausschreibung:

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Richterin/Richter am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
– BesGr. R 2 –
(mehrere Stellen)

Voraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen richterliche oder gleichwertige Berufserfahrung mitbringen. Erwartet werden fundierte juristische Kenntnisse und Tatkraft. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen. Die Bereitschaft, an der Reduzierung der überlangen Dauer von Verfahren mitzuwirken, wird vorausgesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere:

- in gesteigertem Maß zur Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten fähig sein,
- fähig sein, konstruktiv in einem Senat mitzuarbeiten und sachgerecht zu der Entscheidungsfindung beizutragen.

Die ausgeschriebenen Stellen gehören zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Ministerium der Justiz

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

zwei Stellen für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte** (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Rücknahme von zwei Stellenausschreibungen

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. September 2009 veröffentlichte Ausschreibung von vier Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (Besoldungsgruppe R 1) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) und die im Justizministerialblatt vom 15. Oktober 2009 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (Besoldungsgruppe R 1) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) werden zurückgenommen.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 16. November 2009 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle einer Ersten Justizhauptwachtmeisterin/eines Ersten Justizhauptwachtmeisters (Besoldungsgruppe A 6) als Leiter/in der Wachtmeisterei des Amtsgerichts Luckenwalde wird zurückgenommen.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0